

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

3 Ta 59/15

4 Ca 475/13

(Arbeitsgericht Weiden - Kammer Schwandorf -)

Datum: 02.07.2015

Rechtsvorschriften: § 124 ZPO

Leitsatz:

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe wird aufgehoben, wenn die Partei länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate in Rückstand ist und keinen Antrag nach § 120 IV ZPO nebst den erforderlichen Nachweisen und Belegen stellt.

Beschluss:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin vom 09.03.2015 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Weiden – Kammer Schwandorf – vom 26.02.2015, Aktenzeichen 4 Ca 475/13, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Beschluss des Arbeitsgerichts Weiden – Kammer Schwandorf – vom 05.06.2013 wurde Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt. Mit Beschluss vom 27.08.2014 wurde durch den Rechtspfleger monatliche Ratenzahlung in Höhe von 250,00 € angeordnet. Mit weiterem Beschluss des Rechtspflegers vom 26.06.2015 wurde die der Klägerin bewilligte Prozesskostenhilfe aufgehoben, da sie mit der Entrichtung der zu leistenden Monatsrate länger als drei Monate in Rückstand ist (§ 124 Nr. 4 ZPO a.F.).

Mit undatiertem Schreiben, eingegangen bei Gericht am 09.03.2015 wendet sich die Klägerin gegen die Aufhebung der Prozesskostenhilfe. Des Weiteren bietet sie Ratenzahlung zu ihren Bedingungen an. Dieses Schreiben wurde als sofortige Beschwerde gegen den

- 2 -

die Prozesskostenhilfe aufhebenden Beschluss des Arbeitsgerichts Weiden – Kammer Schwandorf – angesehen.

Mit Beschluss vom 13.05.2015 hat das Arbeitsgericht Weiden – Kammer Schwandorf – der sofortigen Beschwerde der Klägerin nicht abgeholfen und die sofortige Beschwerde dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Der Klägerin wurde Gelegenheit gegeben, zum Nichtabhilfebeschluss des Arbeitsgerichts schriftlich Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme ging innerhalb der vom Landesarbeitsgericht Nürnberg mit Schreiben vom 21.05.2015 gesetzten Frist hier nicht ein.

II.

Die gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Die Entscheidung des Erstgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Klägerin hat trotz ausdrücklicher Aufforderung des Arbeitsgerichts vom 10.03.2015 und 21.04.2015 nicht nachgewiesen, dass sie zum Zeitpunkt der Aufhebung nicht in der Lage war, die entsprechenden Raten zu begleichen. Es erfolgte bis jetzt auch keine Aufnahme der angeordneten Ratenzahlung. Sie ist daher unentschuldig weiterhin mit der angeordneten Ratenzahlung im Rückstand. Die Klägerin hat zum Nachweis ihrer Einkommenssituation keine aktuelle Arbeitslosengeldbescheinigung der Arbeitsagentur vorgelegt. Des Weiteren wurde auch das Kündigungsschreiben nicht zugesandt.

Soweit die Klägerin zum Nichtabhilfebeschluss eine schriftliche Stellungnahme beim Arbeitsgericht Weiden – Kammer Schwandorf – abgegeben hat, wurde dieses Schreiben vom Arbeitsgericht Weiden – Kammer Schwandorf – an das Landesarbeitsgericht weitergeleitet.

Es ist nicht eindeutig klar, ob sich dieses Schreiben auf das Beschwerdeverfahren bezieht, oder als neuer Antrag gemäß § 120 Abs. 4 ZPO zu werten ist.

Das Gericht kann die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben.

Sollte es sich um einen derartigen neuen Antrag nach dem ausdrücklichen Willen der Klägerin handeln, so wird ihr empfohlen, dies dem Arbeitsgericht Weiden – Kammer Schwandorf – mitzuteilen und den Antrag dort erneut zu stellen.

Soweit sich das Schreiben auf das Beschwerdeverfahren beziehen sollte, reicht der Sachvortrag nicht aus, um die Entscheidung des Arbeitsgerichts abzuändern.

Die Behauptung der Klägerin, nicht zahlen zu können, weil sie in ehelicher Gemeinschaft lebt und auch Essen für einen Verlobten auf den Tisch bringen muss, wurde nicht einmal glaubhaft gemacht. Darüber hinaus fehlt nach wie vor das Kündigungsschreiben und der Bescheid über das von der Klägerin erzielte Arbeitslosengeld.

Im Übrigen sind die für die Beurteilung der Vermögensverhältnisse nur die Gesichtspunkte maßgeblich, die sich aus der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben.

Eine derartige neue Erklärung hat die Klägerin ebenfalls nicht vorgelegt.

Die Klägerin kann einen neuen Antrag nach § 120 Abs. 4 ZPO stellen und eine neue Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Arbeitslosengeldbescheid und Kündigungsbescheid vorlegen. Im Beschwerdeverfahren kann ein Antrag nicht gestellt werden, da das Arbeitsgericht zuständig ist.

Die sofortige Beschwerde war daher zurückzuweisen.

- 4 -

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts konnte ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen,
§ 78 Satz 2 ArbGG

Bär
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht